



Protokoll der Gründungsversammlung UHG «Hinwil Feld»

Abteilung
Gesundheit und Umweltschutz
Telefon 044 938 55 26
Fax 044 938 55 10
patricia.rava@hinwil.ch

Thema	Beschlussfassende Versammlung der Unterhaltsgenossenschaft „Hinwil Feld“, Hinwil
Teilnehmer	• Roland Scheibli, Amt für Landschaft & Natur • Walter Schüepp, Amt für Landschaft & Natur • Bruno Becker, Ingesa AG • Samuel Romer, Ingesa AG • Herta Huber, ehemals Abteilung Gesundheit & Umweltschutz • Patricia Rava, Abteilung Gesundheit & Umweltschutz • Seraina Brogli, Leiterin Abteilung Gesundheit & Umweltschutz • Stimmberechtigte • Stimmenzähler und Gäste
Datum, Zeit	Mittwoch, 28. August 2019, 19.30 Uhr
Ort	Reformierte Kirche, Felsenhofstrasse 9, 8340 Hinwil
Traktanden	1. Begrüssung 2. Wahl der Stimmenzähler 3. Beschlussfassung über die Durchführung des Projektes 4. Beratung und Genehmigung der Statuten 5. Wahlen 6. Verschiedenes

1. **Begrüssung** (Eröffnung der Versammlung um 19:40)

- a) Begrüssung von Herrn Urs Eberhard als Gemeindevertreter und Hinweis auf die Bedeutung der heutigen Versammlung

Des Weiteren erwähnt Urs Eberhard die nachfolgenden Anwesenden:

- Roland Scheibli, Amt für Landschaft und Natur
- Walter Schüepp, Amt für Landschaft und Natur
- Bruno Becker, Ingesa AG
- Samuel Romer, Ingesa AG

- Herta Huber, ehemals Abteilung Gesundheit und Umweltschutz
- Patricia Rava, Abteilung Gesundheit und Umweltschutz
- Seraina Brogli, Leiterin Abteilung Gesundheit und Umweltschutz

Gastgeber: reformierte Kirche (, Sigristin)

Und teilt weiter mit:

An zwei Informationsveranstaltungen ist das Projekt zur Gründung der Unterhaltsgenossenschaft eingehend präsentiert und diskutiert worden.

Mit der Unterhaltsgenossenschaft sollen Zuständigkeiten vereinfacht und das Wegnetz bereinigt werden. Ein wichtiger Faktor für die Gemeinde ist die finanzielle Entlastung durch mögliche Kantons- und Bundesbeiträge für Sanierungsprojekte von Flurwegen und Drainagen.

Hinwil gehört zu den letzten 20 Gemeinden im Kanton Zürich, die den Unterhalt von Flurwegen und Drainagen noch nicht geregelt haben, es ist dem Gemeinderat deshalb ein grosses Anliegen, dass die Genossenschaft heute gegründet werden kann.

b) Leitung

Die Versammlung wird gemäss § 62 Absatz 2 des Gesetzes über die Förderung der Landwirtschaft vom 2. Sept. 1979 durch eine vom Gemeindevorstand bezeichnete Person geleitet. Der Gemeindevorstand hat Urs Eberhard mit der Versammlungsleitung beauftragt. Das Protokoll führt Patricia Rava.

c) Stimmrecht

i) Stimmberechtigt ist nach § 59 jeder Grundeigentümer, dessen Grundstück gemäss aufgelegten Akten in das Unternehmen einbezogen werden soll.

ii) Gemäss § 82 Absatz 3 besteht für öffentliche Grundstücke wie Strassen, Wege und Gewässer kein Stimmrecht.

iii) Die Stellvertretung bedarf einer schriftlichen Vollmacht. Wer diese noch nicht abgegeben hat, soll sich melden und diese abgeben. Für Miteigentümer und Gesamteigentümer stimmt der gemeinsame Vertreter.

Niemand hat sich gemeldet.

iv) Niemand darf mehr als zwei Stimmen abgeben.

d) Gesetzmässigkeiten

i) Der Perimeterplan, das Abstimmungsregister mit Eigentümer- und Parzellenverzeichnis, der Statutenentwurf und das Protokoll der Orientierungsversammlung

lagen vom 5. Juli bis 5. August 2019 in der Gemeindeverwaltung Hinwil den beteiligten Grundeigentümern zur Einsicht auf.

- ii) Es sind 46 Einsprachen gegen den Perimeter und das Abstimmungsregister eingegangen, welche durch den neuen Vorstand nach der Genossenschaftsgründung behandelt werden. Aufgrund von zwei Meldungen mussten die Eigentümer- und Parzellenangaben im Abstimmungsregister angepasst werden. Vier Anträge um Verschiebung der Gründungsversammlung mussten gemäss § 52 Abs. 2 des LG abgelehnt werden.
- iii) Alle Beteiligten sind persönlich mit eingeschriebenem Brief eingeladen worden. Zudem erfolgte eine amtliche Publikation im Amtsblatt und Publikationsorgan der Gemeinde Hinwil.

iv) Fragen: Wird ein formeller Fehler gerügt?

- [REDACTED] meldet sich zu Wort mit „JA“. Sein Einwand: Wieso jetzt zwei Stimmen abgegeben werden dürfen.
- Antwort Roland Scheibli: Dies bezieht sich auf die Regelung von Stellvertretungen. Personen, die z.B. neben ihren eigenen Grundstücken, mit entsprechender Vollmacht falls verlangt, auch die Grundstücke einer anderen Person/Institution vertritt. Niemand darf mehr als zwei Stimmen abgeben.
- [REDACTED]: Vertritt eine eigene Liegenschaft und eine Liegenschaft im Miteigentum mit seiner Frau.
- Antwort Roland Scheibli: Herr [REDACTED] hat demnach zwei Stimmen.

Wird die Geschäftsführung anerkannt?

- keine Wortmeldung.

e) Gemäss Einladung gelangen folgende Traktanden zur Behandlung:

Die Präsentation wird aufgeschaltet und Urs Eberhard liest die Traktanden vor:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Beschlussfassung über die Durchführung des Projektes
Bei Annahme des Projektes
4. Beratung und Genehmigung der Statuten
5. Wahlen
 - a) Vorstand
 - b) Präsident
 - c) Rechnungsrevisoren
6. Verschiedenes

f) Information (Mitteilung durch Urs Eberhard)

Die geplante Unterhaltsgenossenschaft „Hinwil Feld“ wurde an der Informationsversammlung vom 5. Februar 2019 und an der Orientierungsversammlung vom 20. Juni 2019 ausgiebig erläutert und diskutiert. Details werden heute nicht mehr behandelt.

2. Wahl der Stimmenzähler (Mitteilung durch Urs Eberhard)

Es wird durch Urs Eberhard vorgeschlagen:

1. Stefan Burch
2. Andreas Keller

Die Anwesenden werden gefragt, ob es dazu Einwände gäbe. Es folgen keine Einwände. Zur Ergänzung der Versammlungsvorsteherschaft werden demzufolge als Stimmenzähler gewählt:

1. Stefan Burch, Grossensteinstrasse 58, 8620 Wetzikon
2. Andreas Keller, Bachtelstrasse 38, 8340 Hinwil

Aufgaben der Stimmenzähler (Mitteilung durch Urs Eberhard):

- i) Die Stimmenzähler prüfen die Einträge ins Abstimmungsregister während der Abstimmung. Bei Annahme des Projektes zählen sie die Stimmen bei den Abstimmungen über die Statuten und bei den Wahlen.

3. Beschlussfassung über die Durchführung des Projektes

a) Orientierung (Urs Eberhard teilte mit):

Für die Abstimmung gilt § 52: Das Projekt gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, zustimmt. Die an der Beschlussfassung nicht mitwirkenden Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen gelten als zustimmend.

Die einzelnen Eigentümer werden aufgerufen: Wer das Projekt annehmen will, stimme mit "Ja", wer es verwerfen will, mit "Nein". Diskussionen werden keine geführt.

b) Abstimmung (Urs Eberhard teilte mit):

Führung des Abstimmungsregisters:

- Manuelles Register durch Roland Scheibli (ALN) und Walter Schüepp (ALN) und einen Stimmenzähler.
- Digitales Register durch Bruno Becker und Samuel Romer (Ingesa AG) und einen Stimmenzähler.
- Die Stimmenzähler haben die Eintragungen ins Abstimmungsregister zu kontrollieren und die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses **schriftlich** zu bestätigen.

Es folgt die Abstimmung mit Namensaufruf (Verlesen). (Urs Eberhard, Seraina Brogli - blockweise).

→ **Ende der Abstimmung durch Namensaufrufe: 20:35 Uhr**

→ **Urs Eberhard kündigt eine 15-minutige Pause an.**

Verkündung des Abstimmungsergebnisses durch Urs Eberhard (Zeitpunkt 20:54 Uhr)

Resultat:

Die Beschlussfassung über die Durchführung des Projektes wird mit folgender Mehrheit **angenommen (Abstimmungsergebnis im Anhang):**

→ **Flächenmässig mit 63.38% JA-Stimmen**

→ **Nach Anzahl der Stimmberechtigten mit 78.27% JA-Stimmen**

Urs Eberhard merkt weiter an, dass mehr NEIN-Stimmen unter den Stimmberechtigten im Saal ausgesprochen wurden, diese aber mit den abwesenden JA-Stimmen überstimmt wurden.

Des Weiteren teilt Urs Eberhard mit, dass das Abstimmungsergebnis amtlich publiziert werde.

Für die Beratung der Statuten übergibt Urs Eberhard das Wort an Roland Scheibli und Walter Schüepp mit der Anmerkung, dass die Versammlung vertagt würde, sollte diese bis um 00:30 Uhr nicht beendet sein.

4. Beratung und Genehmigung der Statuten (Mitteilung durch Roland Scheibli, Walter Schüepp)

Die Statuten sind aufgelegt und den beteiligten Grundeigentümern zugestellt worden.

Bei der Genehmigung der Statuten können alle Grundeigentümer abstimmen, auch diejenigen der öffentlichen Grundstücke (wie Strassen, Wege und Gewässer).

Die Annahme der Statuten erfolgt gemäss § 51 LG mit dem absoluten Mehr der Stimmenden.

Es sind insgesamt von acht Personen Änderungsbegehren zu den Statuten eingegangen.

Die Beratung erfolgt artikelweise, wobei fortlaufend über Abänderungs- und Ergänzungsanträge aus der Versammlung abgestimmt wird.

Zeitpunkt beim Start der Beratung der Statuten ist 19:56 Uhr

Im Folgenden sind die jeweiligen Paragraphen/Absätze des aufgelegten Statutenentwurfs, über die beraten und/oder abgestimmt wurde, aufgelistet.

Allgemein – alle Paragraphen bzw. gesamte Statuten

Wortmeldung durch []:

→ Er lehnt die Statuten grundsätzlich ab.

Antwort Roland Scheibli: Eine grundsätzliche Ablehnung der Statuten ist nicht möglich, die spezifischen Anträge sind zu beraten. Die Genossenschafter haben die Möglichkeit, zu den jeweiligen Punkten der Statuten abzustimmen.

Antwort []: Die UHG müsste der Forstreviergenossenschaft (FRG) angeschlossen werden.

Antwort Roland Scheibli: Ein Anschluss an die FRG ist nicht zwingend notwendig. Der Anschluss an die FRG wurde zu Projektbeginn mit dem Vorstand der FRG besprochen. Im Fall von Hinwil ist ein Zusammenschluss (noch) nicht zweckmässig da die Zustände der Strassennetze nicht vergleichbar sind.

Antrag [] Drainagen sollen vom Projekt ausgeschlossen werden.

Antwort Roland Scheibli: Drainagen sind Bestandteil der Auflageakten und des Perimeterplans und gehören somit zum Projekt. Eine solche Forderung würde den Charakter des Projektes vollständig verändern und ist demnach nicht zulässig. Ein solcher Antrag müsste nach der Gründung durch den Vorstand behandelt und von der Genossenschaftsversammlung akzeptiert werden.

[]: Es habe viele Fehler im Perimeter-Plan. Viele Drainagen seien nicht im Perimeter drin.

Roland Scheibli: Die Genossenschaft ist nur verpflichtet die mit staatlichen Mitteln unterstützten Drainagen in den Unterhalt aufzunehmen. Die Aufnahme von privaten Drainagen kann jedoch später vom Vorstand behandelt werden.

[] Er sei nicht einverstanden damit. Gemäss Paragraph § 51 LG werde eine Genossenschaft erst nach der Annahme der Statuten gegründet und er lehne die Statuten ab.

Roland Scheibli: Die Statuten werden jetzt behandelt. Es müsse jetzt über alle eingegangenen Änderungsanträge beraten und wo notwendig/möglich darüber abgestimmt werden. Am Schluss der Statutenberatungen wird über die gesamten Statuten abgestimmt und falls gewünscht, müssten dann die Statuten mit einem „Nein“ abgelehnt werden.

Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten im Saal: 111
--

Absolutes Mehr: 56

Paragraphen 1-4:

Keine Anträge erhalten.

Paragraph 5:

Die Organe der Unterhaltsgenossenschaft Hinwil Feld sind:

Absatz 3: Die Rechnungsrevisoren

Antrag der Gemeinde Hinwil: Dieser Absatz sei zu streichen.

Paragraph 6 Antrag der Gemeinde Hinwil: Dieser Absatz sei wie folgt anzupassen.
6 Die Neuwahlen des Vorstandes haben nach einer ersten vollen Amtsdauer von mindestens vier Jahren jeweils im gleichen Jahr stattzufinden wie diejenigen der Gemeindebehörden.

Paragraph 7 Abs. 3. Wahl von mindestens 2 Rechnungsrevisoren. Diese müssen nicht Mitglieder sein

Antrag der Gemeinde Hinwil: Dieser Absatz sei zu streichen.

Paragraph 11 Rechnungsrevisoren: Dieser sei wie folgt zu ergänzen.
Die Revision der Rechnungsführung besorgt die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Hinwil.

Stellungnahme Amt für Landschaft und Natur (ALA): Statutenänderung ist möglich:
Bedingt eine Anpassung von: §5 Abs.3, §6, §7 Abs.3, §11

Abstimmungsergebnis:

JA Stimmen: 103

NEIN Stimmen: 3

Antrag ist ANGENOMMEN

Paragraph 6:

Keine weiteren Anträge erhalten

Paragraph 7:

Absatz 6 Antrag von [REDACTED]:

sei ersatzlos zu streichen.

Absatz 6 lautet wie folgt: Beschlussfassung über den Kauf und Verkauf von Feld- und Waldgrundstücken der Genossenschaft mit einem Wert von mehr als Fr. 10'000.

ALA: Statuten nicht ändern, wäre aber möglich

Die Zuständigkeit für den Kauf und Verkauf von Grundstücken sollte/muss geregelt sein.

Abstimmungsergebnis:

JA Stimmen: 26

NEIN Stimmen: 66

Antrag ist ABGELEHNT

Absatz 6 Antrag von [REDACTED]:

In Absatz 6 sei der Zusatz «mit einem Wert von mehr als Fr. 10'000» ersatzlos zu streichen. (Steht in Abhängigkeit zu § 9 Abs. 6)

ALA: Statutenänderung ist möglich, ALA rät aber davon ab

Hinweis: Bei einer Streichung des konkreten Betrages müsste für jeden Verkauf oder Kauf von Grundstücken (z. B. Abtretung an einen geplanten Radweg, Wegverbreiterung bei Wegsanierungen) eine Genossenschaftsversammlung einberufen werden. Oftmals muss zeitnah gehandelt werden, was die Einberufung einer ausserordentlichen Genossenschaftsversammlung bedingen würde. Dies kostet Zeit und Geld.

Abstimmungsergebnis:

JA Stimmen: 20

NEIN Stimmen: 75

Antrag ist ABGELEHNT

Paragraph 8:

Keine Anträge erhalten.

Paragraph 9:

Absatz 6: Antrag 1 von [REDACTED] und [REDACTED]: Absatz 6 sei ersatzlos zu streichen.

Absatz 6: Alternativantrag von [REDACTED]: Falls dem Antrag 1 nicht zugestimmt wird, beantrage ich folgende ergänzende Variante: «**Einmal pro Rechnungsjahr** hat der Vorstand die Möglichkeit zur Beschlussfassung über den Kauf und Verkauf von Grundstücken mit einem Wert bis Fr. 10'000.»

ALA: Statutenänderung ist möglich, ALA rät davon ab:

Hinweis ALA zu Antrag 1: Bei einer Streichung des Artikels müsste für **jeden** Verkauf oder Kauf von Grundstücken eine Genossenschaftsversammlung einberufen werden. Oftmals muss zeitnah gehandelt werden, was die Einberufung einer ausserordentlichen Genossenschaftsversammlung bedingen würde.

Hinweis ALA zu Antrag 2: Für den zweiten Verkauf oder Kauf eines Grundstückes innerhalb des Rechnungsjahres müsste eine ausserordentliche Genossenschaftsversammlung einberufen werden. Oftmals muss zeitnah gehandelt werden, was die Einberufung einer ausserordentlichen Genossenschaftsversammlung verursachen würde.

Kommentar von Roland Scheibli: seiner Meinung nach sei keine Diskussion mehr notwendig, da vorher unter Paragraph 7 Absatz 6 diesbezüglich bereits eingehend diskutiert, abgestimmt und abgelehnt wurde. Frage zu den anwesenden Stimmberechtigten, ob alle damit einverstanden seien, dass in Folge dessen nur noch über den Alternativantrag abgestimmt wird.

→ Keine Wortmeldung/Einwände

Abstimmungsergebnis von Alternativantrag von [REDACTED]:

JA Stimmen: 28

NEIN Stimmen: 70

Antrag ist ABGELEHNT (Statuten sind so akzeptiert wie sie aufgelegt wurden)

Absatz 7: Antrag auf Ergänzung von []: Die Arbeiten zum Unterhalt der Anlagen werden nach Möglichkeit an Genossenschaftsmitglieder oder in der Gemeinde Hinwil ansässigen Unternehmen vergeben.

ALA: Statuten könnten geändert werden.

Hinweis: Im Rahmen der geltenden Submissionsverordnung

Abstimmungsergebnis

JA Stimmen: 81

NEIN Stimmen: 9

Antrag ist ANGENOMMEN

Absatz 15: Antrag von []: Das Wort «Veräussern» ist zu streichen

ALA: Statuten sollten nicht geändert werden, ist aber möglich.

Hinweis: Bei Bedarf müssen z.B. Wege an die Gemeinde oder Private abgetreten/veräussert werden können. Ist **nötig für künftige Perimeterbereinigungen**.

[] zu seinem Antrag: Der Hintergedanke zu seinem Antrag sei, dass wenn er als Grundeigentümer bei nicht Gebrauch eines Flurweges diesen ver-schenke, wolle er diese dann nicht später zum Verkehrswert zurückkaufen müssen.

Vermerk von Roland Scheibli: Er teile []'s Gedanken. Ehemalige Eigen-tümer sollten Genossenschaftswegen nicht zurückkaufen müssen. Diese Praxis werde auch von keiner ihm bekannten Genossenschaft betrieben. Aber es gebe auch an-dere Fälle: Bei der Abtretung an die Gemeinde oder anderen Institutionen muss die Möglichkeit bestehen Grundstücke zu veräussern (entschädigungslos oder gegen Bezahlung).

Antwort von []: wenn das so protokolliert werde, dann nehme er seinen Antrag zurück.

[], der Antrag von [] sowie der Kommentar von Roland Scheibli seien doch bitte entsprechend in den Statuten so ergänzt zu werden.

Antwort von Roland Scheibli: dies sei möglich, aber nicht empfehlenswert.

Roland Scheibli meint weiter, demzufolge gebe es 2 Anträge,

- der ursprünglich bei der Gemeindeverwaltung eingegangene Antrag von [] (siehe oben),
- sowie ein zusätzlicher neuer Antrag, die Statuten dahingehend zu korrigieren, dass ehemalige Weg/Gesamteigentümer, die Flurwege unentgeltlich abgetre-ten haben, diese, falls der Flurweg in Zukunft aufgelöst werden sollte, auch wieder unentgeltlich zurückerhalten.

[]: er ziehe demzufolge seinen Antrag zurück.

[]: sie möchte über neuen Antrag abstimmen.

Seraina Brogli: die Formulierung vom neuen Antrag laute wie folgt:

„Wenn aktuell / heute bestehende Flurwege zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben werden, gehen diese unentgeltlich ins Eigentum der ehemaligen Gesamteigentümer über“.

Wortmeldung von []: die Formulierung sei kritisch, wenn zum Beispiel die Unterhaltsgenossenschaft in einen Weg investiert hätte.

Antwort Roland Scheibli: er danke für []'s Kommentar. Herr []'s Aussage decke sich mit seiner Meinung.

Wortmeldung von []:

1. Der Zustand der Flurwege sei unterschiedlich, einige im schlechten Zustand, andere gut erhalten und können demzufolge auch gut weitergegeben werden.
2. Man habe jetzt „die sogenannte Katze im Sack“, man wisse nicht genau wie der Perimeter in einem Jahr aussehe. Nach der Bereinigung solle nochmals darüber beschlossen werden. Zum jetzigen Zeitpunkt sei das schwierig.

Antwort Roland Scheibli: genau deshalb könne man den Vorstand nicht einschränken. Je mehr Details in den Statuten festgelegt werden, desto schwieriger wird es in Zukunft zu handeln. Zusätzlich werde es Genossenschaftsversammlungen geben, an der es unter anderem auch möglich sei über Statutenänderungen abzustimmen.

Weitere Wortmeldung von Herr []: man möge die Anträge ablehnen und dem Vorstand bitte Vertrauen schenken

Antwort Roland Scheibli: danke für das Votum.

Abstimmungsergebnis für den zusätzlichen neuen Antrag

JA Stimmen: 45

NEIN Stimmen: 57

Antrag ist ABGELEHNT (Statuten sind so akzeptiert wie sie aufgelegt wurden)

Paragraph 10:

Keine Anträge erhalten

Paragraph 11:

Folgeänderung von Abstimmung über Paragraph 5, Absatz 3 weshalb er wie folgt ergänzt wird:

Die Revision der Rechnungsführung besorgt die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Hinwil.

Paragraph 12:

Keine Anträge erhalten

Paragraph 13 Finanzierung:

Antrag _____: Punkt 4 ist ersatzlos zu streichen → Abhängigkeit zu § 32

ALA: Statuten nicht ändern, wäre aber möglich.

Hinweis: Ist im LG §65 bereits geregelt, eine Streichung aus den Statuten ändert nichts am Sachverhalt, dass der Vorstand Bussen verhängen kann.

LG § 65: Der Vorstand kann gegen ungehorsame Genossenschaftsmitglieder Ordnungsbussen bis Fr. 200 verhängen und nötigenfalls die ihnen obliegenden Arbeiten auf Kosten der Säumigen durch Dritte besorgen lassen.

Abstimmungsergebnis

JA Stimmen: 4

NEIN Stimmen: 69

Antrag ist ABGELEHNT

Paragraph 13 weiter:

Antrag auf Ergänzung von _____: «Es wird ausschliesslich mit dem Genossenschaftsvermögen haftet».

ALA: Statuten können so nicht ergänzt werden.

LG § 55: Die Genossenschaftsmitglieder haften unter sich solidarisch für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft. Das einzelne Mitglied kann jedoch erst belangt werden, wenn die Genossenschaft aufgelöst oder erfolglos betrieben worden ist.

Wortmeldung _____: in den Statuten der Käsereigenossenschaft konnte man diesen Punkt berücksichtigen.

Wortmeldung _____: Antrag von _____, sollte Rechnung getragen werden. Bei diversen anderen Genossenschaften sei das so berücksichtigt.

Antwort Roland Scheibli: Abstimmung macht keinen Sinn, da das Landwirtschaftsgesetz diesen Sachverhalt klar regelt.

Paragraph 14 Beiträge:

Antrag auf Ergänzung von _____: Maximalvermögen CHF 200'000

Antrag auf Ergänzung von _____: Maximalvermögen CHF 300'000

ALA: Statuten nicht ändern, wäre aber möglich.

Hinweis: Die Begrenzung des Genossenschaftsvermögens hindert auch die Sicherung der Liquidität für geplante Grossprojekte. Über die Höhe der Grundeigentümerbeiträge wird zudem an der jährlichen Genossenschaftsversammlung abgestimmt.

Frage in den Saal durch Roland Scheibli: will jemand überhaupt Obergrenze und wenn JA, dann neue Obergrenze (CHF 200'000 oder CHF 300'000) bestimmen.

_____ : es werden ja Gemeinde und Kantonsbeiträge gesprochen. Eine Begrenzung des Vermögens könnte zur Folge haben, dass der jährliche Beitrag der öffentlichen Hand nicht angenommen werden dürfe.

_____ wenn Statuten angenommen werden, müssen Anstösser und Eigentümer Beiträge zahlen. Beiträge von Kanton und Bund werden erst bezahlt, sobald das Vermögen aufgebraucht sei.

Antwort Roland Scheibli: das sei nicht so. Beiträge vom Kanton/Bund werden unabhängig vom Vermögen der Genossenschaft geleistet. Es muss zum Beispiel für ca. CHF 170'000 gebaut werden, bis eine erste Teilzahlung von mindestens CHF 50'000 vom Kanton überwiesen werden kann. Aus diesem Grund sei es wichtig, genügend Vermögen vorgängig anzusparen.

_____ : er ziehe seinen Antrag zurück.

_____ : er bevorzuge seinen Antrag zur Abstimmung zu bringen.

Frage für die Abstimmung durch Roland Scheibli:

Wer möchte, dass ein Maximalvermögen in den Statuten unter Paragraph 14 der UHG „Hinwil Feld“ ergänzt wird:

Abstimmungsergebnis

JA Stimmen: 2

NEIN Stimmen: 70

Der Antrag von _____ ist ABGELEHNT

Paragraph 14 Beiträge weiter:

Antrag auf Ergänzung von _____:

Analog der Statuten der UHG Dürnten soll unterschieden werden, ob das Kulturland mittels Drainagen entwässert ist oder nicht: Es werden folgende Steuerklassen gebildet:

Klasse 1: 100% des Normalsteuersatzes für nicht entwässertes Kulturland, für entwässertes Kulturland in nicht zusammengelegten Gebieten.

Klasse 2: 150 % des Normalsteuersatzes für entwässertes Kulturland in zusammengelegten Gebieten.

Die Einstufung der Grundstücke in die Steuerklassen erfolgt durch den Vorstand. Ändern sich die Verhältnisse, so ist er verpflichtet, das betreffende Grundstück einer anderen Steuerklasse zuzuweisen.

ALA: Vorschlag ablehnen, Statuten könnten aber angepasst werden.

Hinweis: Bei Annahme, sollte der Antrag nur auf entwässerte oder nicht entwässerte Flächen reduziert werden. (Keine Unterscheidung zwischen zusammengelegten und nicht zusammengelegten Gebieten). Bedingt einen Grundaufwand für die Festlegung der Klasse je Grundstück, Änderungen der Klasse der Grundstücke sind jedoch selten.

Roland Scheibli meint weiter, dass er grundsätzlich einverstanden sei, dass über diesen Antrag auf Ergänzung abgestimmt werde. Aber dadurch würde Paragraph 14 tangiert werden (Bemessung Beitragshöhe nach Fläche, unabhängig vom Nutzen

der Anlagen). Einen positiven Beschluss vom Antrag von Christoph Grimm würde diesen Teil von Paragraph 14 entkräften mit der Folge, dass dieser auch noch gestrichen werden müsste.

_____ : er stelle Antrag, dass der Antrag durch _____ nach hinten verschoben wird.

Roland Scheibli: der Antrag betrifft nur die Beiträge, eine Verschiebung macht deshalb keinen Sinn.

_____ : las detailliert den Gesetzestext (LG) vor

Roland Scheibli: der Plan lag auf und Eingeladene sind darüber informiert.

_____ : Die Einwände seien ja (noch) nicht bearbeitet.

Roland Scheibli: es sei nicht möglich, dass Drainage-Anlagen nicht aufgenommen werden, da diese Bestandteile des Projekts und der Planaufgabe sind.

Abstimmungsergebnis

JA Stimmen: 7

NEIN Stimmen: 61

Antrag ist ABGELEHNT, die Statuen bleiben in diesem Punkt unverändert

Paragraphen 15 & 16:

Keine Anträge erhalten

Paragraph 17 Wegrecht:

Antrag von _____ : Folgender Abschnitt ist ersatzlos zu streichen.

„...sowie zugunsten der Allgemeinheit ein unbeschränktes Wegrecht für Fussgänger und, soweit nicht rechtmässig verboten, für Radfahrer“.

ALA: Statutenänderung nicht möglich.

LG §111: Fussgänger sind berechtigt, Flur-, Genossenschafts- und Holzabfuhrwege ohne besondere Erlaubnis zu benutzen.

_____ : er stelle Gegenantrag: Der Text des LG soll in die Statuten übernommen werden.

Roland Scheibli: dieser Antrag komme später. Genau dieser Antrag ging schriftlich so ein.

Paragraph 17 Wegrecht weiter:

Antrag auf Ergänzung von _____

«Bei Sackstrassen die nur von einem Bewirtschafter genutzt werden, kann während der Weidsaison ein Fuss- und Fahrverbot erlassen werden».

ALA: Statutenänderung nicht möglich.

LG §111: Fussgänger sind berechtigt, Flur-, Genossenschafts- und Holzabfuhrwege ohne besondere Erlaubnis zu benutzen.

Hinweis: Eine Signalisation der Sackgassen mit einem Schild «Weg nicht durchgehend» ist möglich und würde das Problem entschärfen.

_____ seine Idee dahinter sei, Unfälle (Mutterkühe/Stiere) zu vermeiden.

Roland Scheibli: Kann nicht in die Statuten aufgenommen werden. In Rücksprache mit der Gemeinde können einzelne Wege periodisch gesperrt werden.

_____ es gehe ihm explizit nur um Sackstrassen, die von einzelnen Leuten benutzt werden. Jedes Wegrecht sollte eingeschränkt werden können.

Roland Scheibli: _____s Antrag auf Ergänzung widerspricht dem Inhalt vom LG, weshalb eine Abstimmung über diesen Antrag nicht möglich sei.

Paragraph 17 Wegrecht weiter:

Antrag auf neue Fassung von _____:

Die Genossenschaftsmitglieder können die Wege unbeschränkt zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ihrer Grundstücke befahren oder begehen. (gem. LG§110, Abs.1)

Fussgänger sind berechtigt, die Wege ohne besondere Erlaubnis zu benützen (gem. LG§111, Abs.1) und soweit nicht rechtmässig verboten, können auch Radfahrer die Wege befahren.

ALA: Statuten können geändert werden

Hinweis: Der bestehende Statutentext gibt sinngemäss das LG wieder.

Abstimmungsergebnis

JA Stimmen: 71

NEIN Stimmen: 0

Antrag ist ANGENOMMEN

Paragraph 17 Wegrecht weiter:

Ergänzung [_____] (*kursiv*): Auf sämtlichen Wegen, die dieser Unterhaltsordnung unterstehen, bestehen das Fuss- und Fahrwegrecht für land- und forstwirtschaftliche Zwecke, *sowie für anstossende Grundeigentümer, die mit Land- und Forstwirtschaft nichts zu tun haben*, sowie zugunsten der Allgemeinheit ein unbeschränktes Wegrecht für Fussgänger und, soweit nicht rechtmässig verboten, für Radfahrer.

ALA: Änderungsantrag ablehnen

Hinweis: Durch diese Ergänzung würde eine Öffnung des Wegnetzes für alle Grundeigentümer und für jeden Zweck! (z. B. Schleichverkehr über Genossenschaftswegen, Einkaufen, Sonntagsausflug etc.) entstehen.

[_____] betreffe die unmittelbaren Anstösser des betreffenden Weges und nicht alle Genossenschafter.

Roland Scheibli: „Anstösser“ ist nicht überall geregelt. Gefahr ist, dass nachher jeder über Genossenschaftsweg fährt. Es sei nicht mehr kontrollierbar, wer die Wege benütze.

_____ hätte anders formuliert werden müssen. Bezieht sich auf Sondernutzen.

Roland Scheibli: es besteht die Gefahr, dass eine Änderung zu viele Optionen öffnet. _____ er wolle Wegrecht weiterhin geltend machen. Ohne Zugang könne er nicht mal sein Land verkaufen. Ein eventuelles Wegrecht in Zukunft auszuhandeln sei ein grosser Aufwand und mühseliger Weg. Ansonsten sei es problematisch, dass er die Wege hin- und herfahren dürfe, obwohl er keine Tiere habe oder dergleichen (landwirtschaftlicher Nutzen)

Roland Scheibli: UHG „Hinwil Feld“ wird nicht verbieten, dass sie dort durchfahren. _____ er möchte keine Billette kaufen, damit er Wege durchfahren/benutzen dürfe. Ist besorgt, dass er diesbezüglich langfristig (nach vielen Jahren) plötzlich Probleme kriegen könnte.

Roland Scheibli: Sondernutzen könnten im Reglement geklärt und abgesegnet werden. Sonst sei das eine Öffnung für alle. Jeder ist Anstösser und wird dann mit dem PW über Genossenschaftsweg fahren können.

_____ stellt Antrag, dass darüber abgestimmt wird. Er wolle, dass Hauseigentümer und DIE POST (auch mit Auto) Weg benutzen können.

_____ im Prinzip sei festgeschrieben, dass jeder zu seiner Liegenschaft zufahren können muss.

Roland Scheibli: erklärt, dass eine Unsicherheit bestehe, da nur der land- und forstwirtschaftliche Verkehr abschliessend geregelt ist und deshalb Antrag gekommen ist, eine Regelung für EFH zu finden.

Wortmeldung/Klarstellung von Walter Schüepp: gemäss Paragraph 110 LG Abs. 2 und 3 ist die Zustimmung zur Benutzung klar geregelt und unter Vorbehalt einer angemessenen Entschädigung zu erteilen, wenn der Ausbauzustand des Weges für die Nutzung ausreicht und der land- und forstwirtschaftliche Verkehr nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Abstimmungsergebnis

JA Stimmen: 17

NEIN Stimmen: 74

Antrag ist ABGELEHNT

Paragraph 18:

Antrag auf Ergänzung (kursiv) nach Abschnitt 1 von _____

Wird ein Weg oder eine andere Anlage von einem einzelnen Grundeigentümer oder von Dritten mit Bewilligung des Vorstandes übergebührlig oder anders als land- und forstwirtschaftlich benutzt, so kann der betreffende Benutzer zu einem angemessenen einmaligen oder wiederkehrenden Unterhaltsbeitrag oder zum alleinigen Unterhalt der betreffenden Anlage verpflichtet werden. *Dazu gehören vor allem auch Zufahrten zu Liegenschaften, die nicht land- und forstwirtschaftlich genutzt werden. Die Höhe des (jährlichen) Beitrages wird vom Vorstand festgesetzt.*

ALA: Statuten belassen.

Hinweis: Dieser Artikel bildet den § 110 des LG ab

Der Statutentext gibt sinngemäss das LG wieder.

LG 110

Abs. 1. Die Flurwegeigentümer oder Genossenschaftsmitglieder können die Wege unbeschränkt zur land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung ihrer Grundstücke befahren oder begehen.

Abs. 2. Die anderweitige Benützung durch einen Beteiligten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der übrigen Eigentümer oder der Genossenschaft.

Abs. 3. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Ausbaustand des Wegs für den vorgesehenen Gebrauch genügt und dieser den land- oder forstwirtschaftlichen Verkehr nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Auferlegung einer Entschädigung sowie der Kosten eines allfälligen Ausbaus bleiben vorbehalten.

Abstimmungsergebnis

JA Stimmen: 4

NEIN Stimmen: 73

Antrag ist ABGELEHNT

Paragraph 18 weiter:

Erster Antrag von [REDACTED]: Es sollen nur wiederkehrende Beiträge möglich sein, daher ist «einmalig oder» (*kursiv*) zu streichen.

Wird ein Weg oder eine andere Anlage von einem einzelnen Grundeigentümer oder von Dritten mit Bewilligung des Vorstandes übergebührlig oder anders als land- und forstwirtschaftlich benützt, so kann der betreffende Benützer zu einem angemessenen *einmaligen oder* wiederkehrenden Unterhaltsbeitrag oder zum alleinigen Unterhalt der betreffenden Anlage verpflichtet werden.

Zweiter Antrag von [REDACTED]. Der zweite Teil streichen:

Das Zuleiten von Oberflächen- und Sickerwasser, gereinigter Abwässer etc. in die Drainageleitungen oder Vorfluter ist nur mit staatlicher Genehmigung statthaft. Der Vorstand ist verpflichtet, vor Baubeginn dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) und dem Amt für Landschaft und Natur (ALN) je ein Gesuch um Bewilligung der Abwasserzuleitung einzureichen

ALA: Statuten nicht ändern.

Hinweis erster Antrag: Einmalige Beiträge können durchaus Sinn machen. (z.B. Baustellenzufahrt, Anlässe)

→ **Abstimmung**

Hinweis zweiter Antrag: Es ist grundsätzlich nicht zulässig Siedlungsentwässerungen unkontrolliert über Drainageleitungen abzuleiten.

→ **Keine Abstimmung**

Wortmeldung [REDACTED]: grundsätzlich sind Wege normal zu benutzen. Für wiederkehrende Nutzung gilt Sondernutzung. Dafür sollen Leute jährliche statt nur einmalige Beiträge zahlen. Vorschlag neuer Text für seinen ersten Antrag:

Der Antrag von mir wie folgt anpassen resp. ergänzen:

„Sind wiederkehrende Nutzungen abzugelten, so lösen diese wiederkehrende Beiträge aus“.

Abstimmungsergebnis

JA Stimmen: 58

NEIN Stimmen: 26

Antrag ist ANGENOMMEN, Statuten werden ergänzt.

Paragraph 19:

Absatz 4. Antrag von [REDACTED] diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen:

4. Grabarbeiten, Abgrabungen und Auffüllungen ohne Genehmigung des Vorstandes zu unterlassen; insbesondere ist es ihnen untersagt, eigenmächtig Leitungen zu öffnen und zu reinigen sowie Zuleitungen oder Stauvorrichtungen zu erstellen.

ALA: Statuten nicht ändern, ALA rät dringend davon ab.

Hinweis: Der **Werkeigentümer** (UHG „Hinwil Feld“) muss über Änderungen an seinen Anlagen informiert sein und sicher sein, dass Arbeiten fachgerecht ausgeführt werden.

Wortmeldung durch [REDACTED] bis jetzt sei das so gewesen und deshalb sollte dies so beibehalten werden. Landbesitzer sollten die Möglichkeit haben, z. Bsp. die Drainagen aufzumachen und diese zu spülen.

Roland Scheibli: der Werkeigentümer sollten darüber informiert sein, was passiert.

[REDACTED]: Sollte möglich sein am Eigentum etwas zu reparieren.

Roland Scheibli: es könnten auch Hauptleitungen betreffen, was nicht erlaubt ist.

[REDACTED]: bis jetzt musste man auch selber reparieren

Roland Scheibli: Eine vorherige telefonische Mitteilung an den Vorstand sollte bei kleinen Reparaturen genügen, um die dafür notwendige Erlaubnis einzuholen.

Abstimmungsergebnis

JA Stimmen: 26

NEIN Stimmen: 52

Antrag ist ABGELEHNT

[REDACTED]: gegenseitiges gutes Einverständnis zwischen Vorstand und Eigentümer sei bitte zu protokollieren.

Roland Scheibli: Er könne nicht vorgeben wie der Vorstand künftig mit solchen Anfragen umgeht. Bei vielen Genossenschaften funktioniert eine Einwilligung zur Reparatur per Telefon und bei anderen eben nicht.

Paragraph 19 weiter:

Absatz 8, Antrag von [] und []: diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen:

8. Die Abfuhr des geschürften Materials ist auf Anordnung des Vorstandes selbst zu erledigen

ALA: Statuten könnten geändert werden

Wortmeldung []: er sei mit der Gründung der UHG nicht mehr länger Eigentümer und deshalb sei es auch nicht länger sein Problem was mit dem Material geschehe.

Roland Scheibli: schlussendlich handelt es sich auch um eine Kostenfrage wer das Material abführt.

Abstimmungsergebnis

JA Stimmen: 53

NEIN Stimmen: 25

Antrag ist ANGENOMMEN

Paragraph 19 weiter:

Alternativantrag, []: Falls erster Antrag nicht angenommen wird folgende Anpassung (*kursiv*):

8. Die Abfuhr des geschürften Materials ist auf Anordnung des Vorstandes *gegen eine angemessene Entschädigung* selbst zu erledigen.

ALA: Statuten könnten geändert werden.

→ Abstimmung erübrigt sich, da erster Antrag von [] und [] angenommen wurde.

Paragraph 19 weiter:

Antrag auf Ergänzung von []

Der Vorstand kann, nach schriftlicher Ermahnung mit entsprechendem Hinweis, nötigenfalls dem Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter obliegende Arbeiten zu seinen Lasten durch Dritte besorgen zu lassen.

ALA: Statuten nicht ergänzen.

Die Ergänzung erübrigt sich, da die Bussen (LG §65) nicht gestrichen werden können. Die Ergänzung ist eine Verschärfung des Statutenentwurfs.

Wortmeldung durch []: er habe diesen Antrag auf Ergänzung im Zusammenhang mit der Streichung der Bussen aufgelistet. Bussen sind als KANN erwähnt, also nicht zwingend. Arbeiten durch Dritte zu besorgen, sei ok, wenn betroffener Eigentümer vorgängig gemahnt worden sei.

Roland Scheibli: in Folge dessen sei dieser Antrag gestrichen und es erfolgt keine Abstimmung darüber.

Paragraph 19 weiter:

Antrag zusätzlicher Punkt _____

Die UHG macht auf ihren Wegen keinen Winterdienst. Eine allfällige Schneeräumung ist Sache der Anstösser auf eigene Kosten.

ALA: Statuten können ergänzt werden. Der Antrag sollte jedoch gemäss nachfolgendem Zusatz ergänzt werden:

Die UG macht auf ihren Wegen keinen Winterdienst. Eine allfällige Schneeräumung ist Sache der Anstösser und darf erst nach vorgängiger schriftlicher Bewilligung des Vorstandes auf eigene Kosten ausgeführt werden.

→ **Abstimmung**

_____: der Gegenvorschlag von ALA könne aus gesetzlichen Gründen nicht akzeptiert werden. Zum Beispiel müsse bei EFH die Schneeräumung erledigt werden etc.

_____ der Antrag von _____ sei nicht durchdacht.

Antwort Roland Scheibli: eine Schneeräumung durch die Anstösser könnte schlecht oder falsch durchgeführt werden. Wege könnten dadurch beschädigt werden. Es hänge stark davon ab, wie die Schneeräumung erledigt würde.

_____ der Antrag von _____ sei ohne Nutzen.

Antwort Roland Scheibli: er schlägt vor darüber abzustimmen.

Wortmeldung durch _____: die erwähnte Begründung durch den Kanton mache Sinn und deshalb a) ziehe er seinen Antrag zurück und b) er wünsche über den vorgebrachten Vorschlag vom Kanton abzustimmen.

_____ er sei damit nicht einverstanden und wünscht, dass nur über den ersten Antrag abgestimmt wird und zwar aufgrund von der Regelung, dass zu Wohnhäusern/EFH gepflegt werden müsse.

Abstimmungsergebnis

Wer möchte das die Statuten mit einem § betreffend Winterdienst ergänzt werden?

JA Stimmen: 19

NEIN Stimmen: 61

Antrag ist ABGELEHNT

→ Die Abstimmung über den Antrag von _____ und den Ergänzungsantrag vom ALA erübrigt sich deshalb.

Paragraph 19 weiter:

Antrag zusätzlicher Punkt von _____

Die UHG haftet nur mit dem Genossenschaftsvermögen

ALA: Statutenänderung nicht möglich.

LG § 55: Die Genossenschaftsmitglieder haften unter sich solidarisch für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft. Das einzelne Mitglied kann jedoch erst belangt werden, wenn die Genossenschaft aufgelöst oder erfolglos betrieben worden ist

→ **Keine Abstimmung**

_____1: wir haften solidarisch und verhältnismässig

Antwort Roland Scheibli: Eine solche Anpassung widerspreche dem übergeordneten Landwirtschaftsgesetz. Eine Abstimmung ist nicht möglich.

Paragraph 20:

Keine Einwände

Paragraph 21:

Anträge durch _____ zu:

§ 21 Kategorisierung nach Zustand der Weganlagen bei Genossenschaftsgründung

§ 22 Kostentragung der erstmaligen Wegsanierungen von Weganlagen

§ 23 Verfahren

§ 24 Erstmalige Sanierung von grösseren Entwässerungsanlagen

§ 25 Zwangsweise Anordnung von erstmaligen Weg- und Entwässerungssanierungen
Anpassung von Paragraph 21

§ 21 Übernahme der Weg- und Entwässerungsanlagen

Die Weg- und Entwässerungsanlagen werden im aktuellen Zustand bedingungslos von der Genossenschaft übernommen und mit der Nutzung angepassten Massnahmen unterhalten.

§ 22 fällt weg, § 23 fällt weg, § 24 fällt weg, § 25 fällt weg

ALA: Statutenänderung ablehnen, könnte aber geändert werden.

Hinweis: Durch eine Annahme würden nicht überschaubare Kosten auf die Genossenschaft zukommen und grössere Budgetverschiebungen zur Folge haben.

_____ dieser Antrag sei zu unterstützen. Wir als Eigentümer haben alle die gleichen Probleme in dem Sinne, als dass man nicht wisse was für Kosten auf einem zukommen würden.

_____ dadurch würden bei einer Erstsanierung von Kanton und Bund kein Geld gewährt werden.

Antwort Roland Scheibli: wenn Weg in die Genossenschaft aufgenommen wurde und saniert würde, können Beiträge auch bei einer Erstsanierung gesprochen werden.

_____ wenn Genossenschaft Erstsanierung übernehmen würde, wäre dann der Geldfluss durch Kanton/Bund gewährt?

Antwort durch Roland Scheibli: JA. Wenn die Genossenschaft ein Projekt einreicht und dieses bewilligungsfähig sei und die öffentlichen Finanzen es zulassen, wird bezahlt, egal ob es sich um eine Erst- oder Zweitsanierung handle.

_____ Wege befinden sich teilweise in einem desolaten Zustand: wie/wer wird zahlen?

Roland Scheibli: Es wird ein Grundstock aus dem Gemeindebeitrag und den Eigentümerbeiträgen angelegt. Für spezifische Sanierungsprojekte kommen Kantons- und Bundesbeiträge hinzu.

_____ : Eigentümer müsse Weg instand stellen und dann komme Kontrolleur und sage, man müsse weiter sanieren.

Roland Scheibli: der Kanton schaut sich das entsprechende Sanierungsprojekt an und spricht, falls es bewilligungsfähig ist, Beiträge. Die Zahlung der Beiträge erfolgt erst nach Beendigung der technisch korrekten Sanierung. Die Eigentümer zahlen ihre Beiträge an die Genossenschaft und davon werden die Sanierungsprojekte bezahlt.

_____ : liest vor was sein Antrag war. Genossenschaft wurde gegründet, damit nicht alle Anstösser ständig gefragt werden müssen. Sein Vorschlag vereinfacht das Prozedere. Dringende Empfehlung an die Stimmberechtigte so wie von ihm gelesen, abzustimmen.

_____ : man soll Antrag stellen, dass zukünftiger Vorstand die Statuten bestimmen kann und darüber bestimmen/entscheiden kann.

_____ Er sei absolut für Antrag. Man solle nun nach vorne schauen, entscheiden wo braucht es welchen Unterhalt und welche Wege sowieso nicht (nicht mehr) genutzt würde.

Abstimmungsergebnis

JA Stimmen: 54

NEIN Stimmen: 22

Antrag ist ANGENOMMEN (somit wird der § 21 gemäss dem Antrag angepasst und die §22 bis und mit §25 werden ersatzlos gestrichen)

→ Somit erübrigen sich die nachfolgenden Anträge

Wortmeldung durch _____ : er ziehe folgende ursprüngliche Anträge in Folge dessen zurück, bzw. seien nun hinfällig:

→ Antrag Ergänzung Text _____ :

§ 21 Kategorisierung nach Zustand der Weganlagen bei Genossenschaftsgründung

Die Weganlagen gehen ohne Auflagen in das Eigentum der Unterhaltsgenossenschaft über.

→ Antrag Ergänzung Paragraph 22 von _____

Weganlagen werden nach Absprache mit den Anstössern auf deren Bedürfnisse ausgebaut

→ Antrag auf Abänderung _____ (betrifft Paragraph 24):

A) Drainagen werden nicht in die Unterhaltsgenossenschaft aufgenommen.

B) Drainagen gehen ohne Auflagen in das Eigentum der Genossenschaft über.

→ Antrag auf Löschung _____ :

§ 25 ist zu streichen

Paragraphen 26-28

Keine Anträge erhalten.

Paragraph 29:

Antrag auf Löschung [REDACTED]:

§ 29 ist zu streichen

➤ [REDACTED] zieht Antrag zurück

Paragraphen 30 und 31

Keine Anträge erhalten.

Paragraph 32

Antrag auf Löschung und Abänderung [REDACTED]: Der §32 ist zu streichen der Rest wird bei §19.8 erwähnt

➔ [REDACTED] zieht seinen Antrag zurück/erübrigt sich.

Paragraphen 33 und 34

Keine Anträge erhalten.

Paragraph 35 Haftung (Antrag auf neuen zusätzlichen Paragraphen)

Antrag auf §35 HAFTUNG (Kapitel K. Haftung) gemäss §55 LG [REDACTED]:

Die Genossenschaftsmitglieder haften unter sich solidarisch für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft. Das einzelne Mitglied kann jedoch erst belangt werden, wenn die Genossenschaft aufgelöst oder erfolglos betrieben worden ist.

ALA: Statuten nicht ergänzen, wäre aber möglich.

Hinweis: Ist im LG §55 bereits geregelt.

LG § 55: Die Genossenschaftsmitglieder haften unter sich solidarisch für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft. Das einzelne Mitglied kann jedoch erst belangt werden, wenn die Genossenschaft aufgelöst oder erfolglos betrieben worden ist.

[REDACTED]: Er sei der Ansicht, dass dieser Punkt (da in LG gegeben) in den Statuten aufgenommen werden sollte, damit jeder Genossenschafter darüber in Kenntnis ist gesetzt sei.

[REDACTED]: Er sei dagegen. Wenn LG ändert, dann müssten Statuten auch wieder geändert werden.

[REDACTED] Um Risiko zu minimieren, sollte es die Pflicht der UHG sein, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Antwort Roland Scheibli: dies werde von ALN dringend empfohlen. Der Vorstand wird beauftragt, den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zu prüfen.

Abstimmungsergebnis

JA Stimmen: 13

NEIN Stimmen: 65

Antrag ist ABGELEHNT

Wortmeldung am Schluss durch []: er stelle Antrag, dass die Statuten abgelehnt werden. Er sei immer noch der Meinung, dass diese UHG nicht gebraucht werde, dies sollte stattdessen über die Forstreviergenossenschaft abgedeckt bzw. angehängt werden.

[]: was passiert, sollten diese Statuten abgelehnt werden?

Antwort Roland Scheibli: man müsste nochmals über die Statuten diskutieren und wo notwendig bereinigen, damit diese dann abgesegnet werden könnten.

[]: es geht um Ablehnung der UHG.

Roland Scheibli: das Abstimmungsergebnis sei klar ausgefallen und jetzt brauche es gemeinsam abgestimmte Statuten.

[]: er akzeptiere Abstimmung und die Statuten

[]: er appelliere hiermit an alle, dass die Statuten angenommen werden. Ansonsten stünde ein langwieriger Prozess bevor. Man möge doch bitte den Antrag zur Annahme der Statuten annehmen.

In der Schlussabstimmung werden die bereinigten Statuten der Unterhaltsgenossenschaft „Hinwil Feld“ mit 61 Ja Stimmen zu 24 Nein Stimmen genehmigt. Zeitpunkt: 23:21 Uhr

→ DIE STATUTEN GELTEN SOMIT ALS ANGENOMMEN. DAMIT IST DIE UHG „Hinwil Feld“ DEFINITIV GEGRÜNDET. ZEITPUNKT DER GRÜNDUNG: 23.22 Uhr

Für die Wahlen des Vorstandes wird das Wort nun an Seraina Brogli übergeben:

5. Wahlen (S. Brogli)

a) Vorstand

(nach Art. 8 der Statuten besteht der Vorstand aus fünf bis sieben Mitglieder)

Die Versammlung stimmt mit offensichtlichem Mehr einer Anzahl von sieben Vorstandsmitgliedern zu.

Die folgenden Personen werden zur Wahl vorgeschlagen. Davor haben sich alle kurz vorgestellt.

Vorschläge:

- Bieri Paul (auch als Präsident vorgeschlagen)
- Grimm Christoph
- Honegger Reto
- Knecht Christian

- Rüegg Andreas
- Weber Rudolf
- Eberhard Urs als Gemeindevertreter (muss nicht gewählt werden).

Die Stimmberechtigten haben so viele Stimmen, wie Stellen zu besetzen sind. Jeder Person können sie nur eine Stimme geben. Gewählt sind die Personen, die am meisten Stimmen erhalten. (Gemeindegesetz § 26)

Die Frage, ob diese Vorschläge vermehrt werden, wird den stimmberechtigten Anwesenden gestellt.

Wortmeldung durch []: ja, sein Vorschlag sei Oliver Sidler in den Vorstand zu wählen.

Antwort Oliver Sidler: er würde sich zur Verfügung stellen

[]: er habe eine Sachverständigungsfrage. [] sei kein Eigentümer. Die müssen jedoch doch aus Mitglieder bestehen.

Antwort ALN: Gemäss §64 LG muss die Mehrheit des Vorstandes aus Genossenschaftsmitgliedern bestehen.

Wortmeldung Reto Honegger: er ziehe seine Kandidatur als Vorstandsmitglied zurück.

Neue Vorschläge:

- Bieri Paul (auch als Präsident vorgeschlagen)
- Grimm Christoph
- Oliver Sidler
- Knecht Christian
- Rüegg Andreas
- Weber Rudolf
- Eberhard Urs als Gemeindevertreter (muss nicht gewählt werden).

Die Frage, ob der Vorstand in Globo gewählt werden kann, wird den stimmberechtigten gestellt und mit einem offensichtliches MEHR bejaht.

Die vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder werden in Globo mit 81 Ja Stimmen und ohne Gegenstimme gewählt:

Die Vorstandsmitglieder sind:

1. Gemeindevertreter Urs Eberhard
2. Paul Bieri
3. Christoph Grimm
4. Oliver Sidler
5. Christian Knecht
6. Andreas Rüegg
7. Rudolf Weber

b) Präsident

Vorschlag:

– Bieri Paul wird als Präsident vorgeschlagen.

Wird dieser Vorschlag vermehrt? Es folgt keine Wortmeldung

ii) Wahl des Präsidenten

1. Paul Bieri wird mit offensichtlichem MEHR um 23:32 Uhr zum Präsidenten der Unterhaltsgenossenschaft „Hinwil Feld“ gewählt.

6. Verschiedenes (Mitteilung durch Urs Eberhard)

a) Statuten

Die Statuten werden nach der regierungsrätlichen Genehmigung gedruckt und jedem beteiligten Grundeigentümer zugestellt.

b) Der Beschluss über die Durchführung des Unternehmens wird gemäss § 47 LG im Amtsblatt des Kantons Zürich und im Publikationsorgan der Gemeinde Hinwil veröffentlicht unter Einräumung einer Frist für die Erhebung von Rekursen gegen die Beschlussfassung.

c) Allgemeine Umfrage:

- i) Der Vorsitzenden fragt die Versammlung an, ob gegen die Durchführung der Versammlung und die gefassten Beschlüsse Einwendungen erhoben? Damit sie Gültigkeit erlangen, müssen sie jetzt angemeldet werden. Diese Einwendungen sind dann während der Auflagefrist als Rekurs dem Bezirksrat einzureichen. – **es folgen keine Einwände aus der Versammlung.**

- ii) werden aus der Versammlung noch Anfragen gestellt? – es werden keine Anfragen gestellt oder Einwände vorgebracht.

d) Der Vorstand wird sich demnächst konstituieren, danach werden die Perimetergesprächen behandelt, was Zeit in Anspruch nehmen wird. Zuletzt muss das Projekt durch den Regierungsrat genehmigt werden. Wir bitten Sie um Geduld bis diese Schritte abgeschlossen sind.

e) Schlusswort durch Urs Eberhard mit Dank an die reformierte Kirche.

Ende Gründungsversammlung Urs Eberhard: um 23:34 Uhr

Für das Protokoll:
Gemeindeverwaltung Hinwil



Patricia Rava
Abteilung Gesundheit & Umweltschutz

Hinwil, 28. August 2019

Die Stimmenzähler der Gründungsversammlung:

	Datum:	Unterschrift:
Stefan Burch	<u>24. 9. 2019</u>	
Andreas Keller	<u>24. 9. 2019</u>	

ANHANG:

Abstimmungsergebnis über die Gründung der Unterhaltsgenossenschaft „UHG Hinwil Feld“

	Ja	Nein
Fläche	7'048'111	4'072'357
Anzahl	299	83

Prozent Fläche		63.38
Prozent Anzahl		78.27